

ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN RICHTERN AUF DEM GEBIET DES EU-UMWELTRECHTS



Handbuch für den Trainer

Modul "Die Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht"



Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung	2
Aufbau	4
II. Methodik	6
Zeitraumen	6
Lehrmethoden	7
Dokumente	12
III. Benutzerpaket: die Funktion der verschiedenen Elemente des Trainingsmoduls	13
Einführung	13
Blended e-Learning	14
Hintergrund-Dokumentation	15
Workshop-Übungsmaterial	16
Beiträge des Trainers	17
Zusätzliche Dokumente	18
IV. Organisation und Durchführung des Workshops: Struktur, Inhalt und Methodik	19
Einführung	21
1. Einheit : Einführung in das Übereinkommen von Aarhus	26
2. Einheit: Das EU-Umweltrecht und das Übereinkommen von Aarhus	28
3. Einheit: Informationszugang	32
4. Einheit: Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen	35
5. Einheit: Recht auf Anfechtung (Klagerecht)	39

6. Einheit: Fallstudie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Klagebefugnis – Schwerpunkt auf der Wasserrichtlinie	42
7. Einheit: Umfang und Maßstab der gerichtlichen Überprüfung	44
8. Einheit: Wirksame Rechtsbehelfe	47
9. Einheit: Prozesskosten und Fristen der Verfahren	51
10. Einheit: Fallstudie zur gerichtlichen Überprüfung und wirksamen Rechtsbehelfen – Schwerpunkt auf der Luftqualitätsrichtlinie	53
11. Einheit: Vorabentscheidungsverfahren zu Auslegung und Gültigkeit im Rahmen des EU-Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten	55
12. Einheit: EU-Rechtsvorschriften zur Wasserqualität	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12. Einheit: Abschlusssitzung - Auswertung des Workshops	58
Anhang I: Muster für ein vorläufiges Workshop-Programm.....	60

I. Einleitung

Dieses Schulungsmodul zur **Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht**, welches von der ERA im Auftrag der Europäischen Kommission entwickelt wurde, richtet sich an Justizfortbildungseinrichtungen, Netzwerke von Richtern, nationale Richter, Experten von Nichtregierungsorganisationen, akademische Experten, Ausbilder, sowie alle anderen relevanten Akteure (z. B. Staatsanwälte) und Endanwender aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Schulungen im Bereich des EU-Umweltrechts.

Zielsetzung

Das Schulungsmodul richtet sich an Richter und Staatsanwälte, die mit Umweltfragen befasst sind und bereits über allgemeine und in bestimmten Fällen auch spezielle Kenntnisse zu diesem Thema verfügen. Es beinhaltet alle für Richter und Staatsanwälte wesentlichen Informationen über die

drei Säulen des Übereinkommens von Aarhus mit besonderem Schwerpunkt auf der Rolle der nationalen Richter und Staatsanwälte. Der Schwerpunkt liegt in Anbetracht der einschlägigen Mitteilung der Europäischen Kommission vom April 2017 auf Fragen des Zugangs zum Recht. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Klagebefugnis, dem Umfang der gerichtlichen Überprüfung, wirksamen Rechtsbehelfen, den Kosten des Zugangs zum Recht und den Verfahrensfristen.

Das Trainingsmodul stellt die Materialien bereit, um einen Workshop mit 4 Sitzungen von einem halben Tag zu konzipieren, der das Ziel hat, das Verständnis für die wichtigsten rechtlichen Aspekte des Umweltrechts der Europäischen Union zu entwickeln und zu fördern. Die Schlüsselthemen sind:

- Art. 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus
- Mitteilung der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- Klagebefugnis
- Umfang der gerichtlichen Überprüfung
- Wirksame Rechtsbehelfe / einstweilige Maßnahmen
- Prozesskosten
- Klagefristen
- Einschlägige EuGH-Rechtsprechung
- Vorabentscheidungsverfahren

Nach dieser Schulung zur Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht werden die Teilnehmer über ein größeres Wissen über internationale und EU-Akteure,

sowie die vorgestellten Instrumente verfügen. Sie werden ein besseres Verständnis der rechtlichen Aspekte des EU-Ansatzes zu Umweltfragen und der damit verbundenen Regulierung, sowie der Umsetzung von EU-Instrumenten gewonnen haben. Außerdem werden sie besser in der Lage sein, die in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung umgesetzten EU-Umweltvorschriften aktiv anzuwenden. Sie werden auch die Gelegenheit haben, sich über die Umsetzungspraktiken in ihren jeweiligen Mitgliedsstaaten mit Kollegen aus anderen Rechtsordnungen auszutauschen.

Aufbau

Der Workshop zur Umsetzung des Schulungsmoduls ist auf 4 Sitzungen von einem halben Tag (18h) ausgelegt.

Das Workshop-Programm "Die Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht" besteht aus 13 zusammenhängenden, aber eigenständigen Einheiten. Diese Einheiten können je nach Vorkenntnissen der Teilnehmer, der verfügbaren Zeit und dem spezifischen Schulungsansatz zu einem Durchführungsworkshop kombiniert werden.

- Einheit 1: Einführung in das Übereinkommen von Aarhus
- Einheit 2: Das EU-Umweltrecht und das Übereinkommen von Aarhus
- Einheit 3: Informationszugang
- Einheit 4: Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen
- Einheit 5: Recht auf Anfechtung (Klagerecht)
- Einheit 6: Fallstudie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Klagebefugnis – Schwerpunkt auf der Wasserrahmenrichtlinie
- Einheit 7: Umfang und Maßstab der gerichtlichen Überprüfung
- Einheit 8: Wirksame Rechtsbehelfe
- Einheit 9: Prozesskosten und Fristen der Verfahren

- Einheit 10: Fallstudie zur gerichtlichen Überprüfung und wirksamen Rechtsbehelfen – Schwerpunkt auf der Luftqualitätsrichtlinie
- Einheit 11: Vorabentscheidungsverfahren zu Auslegung und Gültigkeit im Rahmen des EU-Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten
- Einheit 12: Abschlusseinheit - Auswertung des Workshops

Die verschiedenen Schulungsmethoden, die in zukünftigen Workshops auf der Grundlage dieses Materials verwendet werden können, werden, zusammen mit Empfehlungen, wie und in welchem Teil der Schulung sie am besten eingesetzt werden können, ebenfalls im Modul vorgestellt. Face-to-Face-Präsentationen können mit praktischen Übungen kombiniert werden, die einen aktiven Beitrag der Teilnehmer erfordern. Dieses IT-gestützte Lernen ermöglicht es den Teilnehmern, sich in interaktiven Sitzungen, die den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen fördern, mit den verfügbaren Tools vertraut zu machen.

II. Methodik

Zeitraahmen

Der Workshop ist auf ca. 4 Sitzungen à einen halben Tag (18h) ausgelegt. Die genaue Struktur und Länge wird natürlich von den Schulungsanbietern festgelegt.

Bei der Erstellung eines jeden Workshop-Programms und der Entscheidung über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen den verschiedenen Einheiten sollte berücksichtigt werden, dass alle Hauptmerkmale des Themas behandelt werden und den Teilnehmern ausreichend Zeit gegeben wird, um Fragen zu stellen und mit den Trainern, sowie auch untereinander, zu interagieren. Die Tatsache, dass sich lange Sitzungen in der Erwachsenenbildung als weniger effektiv erwiesen haben, sollte bedacht werden. Häufige Pausen oder Änderungen im Unterrichtsstil sollten daher im Workshop Anwendung finden.

➤ Eine ungefähre Zeiteinteilung für jede Einheit findet sich in Teil IV dieses Trainerhandbuchs.

Entscheidend für den Erfolg des Trainingsworkshops ist die Auswahl der Trainer. Es hat sich gezeigt, dass Trainer, die einen ähnlichen beruflichen Hintergrund wie die Teilnehmer haben, tendenziell ein besseres Verständnis für deren Trainingsbedürfnisse haben und diese effektiver ansprechen können. Aus diesem Grund ist die Zusammensetzung der Zielgruppe ein Faktor, der bei der Auswahl der Trainer eines Durchführungsworkshops berücksichtigt werden sollte.

Außerdem ist es wichtig, den richtigen Trainer für jede Einheit auszuwählen. Bei Einheiten, in denen der Schwerpunkt auf praktischen Fragen liegt, wäre die Einbeziehung eines Praktikers, Anwalts oder Richters mit persönlicher Erfahrung in der Thematik ideal. Wenn der Schwerpunkt einer Präsentation auf der Vermittlung von Informationen oder der Einführung in Konzepte oder ein breiteres Rechtsgebiet liegt, kann ein Akademiker oder ein geeigneter policy officer, mit wissenschaftlichem Hintergrund, eine gute Option darstellen.

- Konkretere Angaben zum Profil des Trainers, das am besten zu jeder Einheit passt, werden in Teil IV dieses Trainerhandbuchs gemacht.

Neben der fachlichen Qualifikation hängt die Qualität eines Durchführungsworkshops auch von den didaktischen Kompetenzen und pädagogischen Fähigkeiten des einzelnen Trainers ab. Trainer sollten nicht nur sachkundig, sondern auch in der Lage sein, Informationen effektiv zu vermitteln, Endanwender bei der Entwicklung neuer Fähigkeiten zu unterstützen und sie zu motivieren, dem Training aktiv zu folgen. Sie müssen die notwendigen Informationen klar und strukturiert vermitteln und die Verbindungen zwischen der täglichen Arbeit der Teilnehmer und den besprochenen Themen hervorheben. Sie sollten sich eine gewisse Flexibilität bewahren, um sich, falls gewünscht, an die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der am Workshop teilnehmenden Endbenutzer anzupassen zu können, und offen und ermutigend sein, um mit ihnen im Verlauf der Sitzung zu diskutieren und sich auszutauschen.

Weitere Fähigkeiten, die potenzielle Trainer idealerweise besitzen und die berücksichtigt werden sollten, sind die Sprachkenntnisse (wenn die Workshops international sind) und die Vertrautheit mit IT-Produkten, da der Einsatz von Technologie zumindest in einigen Teilen der Schulung erforderlich ist (Online-Schulungen, Verwendung von PowerPoint oder anderem audiovisuellen Material, E-Learning-Kurs usw.).

Lehrmethoden

Präsentation im Vortragsstil

Die optimale Methode für die Vermittlung einer großen Menge an Informationen in einer begrenzten Zeitspanne sind Vorträge im Plenum. Diese Methode bietet dem Trainer die nötige Zeit und Flexibilität, um den Inhalt der Einheit nach eigenem Ermessen zu strukturieren und zu präsentieren.

Unterstützende Materialien wie Gliederungen und PowerPoint oder andere Präsentationswerkzeuge sollten während des Vortrags eingesetzt werden. Diese ermöglichen es den Teilnehmern nicht nur der Präsentation besser zu folgen, sondern stellen auch ein Referenzdokument für die Zukunft dar, falls die Endbenutzer die Thematik der Einheit wiederholen möchten.

Eines der Ziele des Workshops ist es, die Teilnehmer mit der bestehenden Gesetzgebung vertraut zu machen. In diesem Zusammenhang sollte während des gesamten Vortrags auf das im Benutzerpaket enthaltene Material verwiesen werden und die Teilnehmer sollten ermutigt werden, die Gesetzestexte und konkreten Bestimmungen durchzugehen, um somit ein besseres Verständnis für deren Struktur und Anwendbarkeit zu erlangen.

Die Anreicherung des Vortrags mit praktischen Beispielen könnte auch ein Mittel sein, um die Verbindung zwischen Theorie und Praxis zu betonen und die Anwendung verschiedener Rechtsinstrumente besser zu veranschaulichen. Die Trainer könnten kurze Übungen oder Fragen formulieren, die die Teilnehmer zur Reflexion und zur Diskussion animieren, bevor sie die Antwort präsentieren. Die Trainer würden so nicht nur eine Atmosphäre des Dialogs innerhalb der Gruppe schaffen, sondern könnten auch beurteilen, ob die Konzepte richtig erklärt wurden.

Es sollte in jedem Fall Zeit für Diskussionen oder Frage- und Antwortrunden für Endanwender vorgesehen werden, um Unklarheiten auszuräumen oder weitere Informationen bereitzustellen. Je nach Inhalt und Struktur des jeweiligen Vortrags können Fragen während der Präsentation oder in einer anschließenden Diskussionsrunde gestellt werden, die vom Trainer oder dem Workshop-Leiter moderiert wird.

Obwohl die Schlüsselrolle bei Präsentationen dem Trainer zukommt, sollten auch die Endbenutzer ermutigt werden, aktiv zu den verschiedenen Einheiten beizutragen. Die Teilnehmer lernen nicht nur durch die Vermittlung der Trainingsinhalte an sich, sondern auch durch die Diskussion von Problemen, mit denen sie sich selbst noch nicht konfrontiert sahen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Endanwender, die an dem Workshop teilnehmen, konsequent ermutigt werden

Gedanken und Ideen auszutauschen und ihre eigenen Erfahrungen einzubringen. Dieses Element ist besonders wichtig bei internationalen Workshops, bei denen die Teilnehmer die Möglichkeit haben, ihr bestehendes Wissen mit Informationen über die Anwendung des EU-Umweltrechts in anderen Mitgliedsstaaten zu erweitern und somit voneinander zu lernen.

Workshop Fallstudien

Neben Informationen zu den allgemeinen Aspekten und Rahmenbedingungen des EU-Umweltrechts zielt die Schulung auch darauf ab, den Teilnehmern praktische Erfahrungen in Bezug auf die Besonderheiten der einschlägigen Fallgestaltungen zu vermitteln.

Um Themen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, weiter hervorzuheben und den Teilnehmern zu ermöglichen, spezifische Fähigkeiten zu entwickeln, ist es wichtig, deren Mitarbeit an diesem Teil der Schulung sicherzustellen. Aus diesem Grund werden speziell entwickelte Workshop Fallstudien jede thematische Einheit ergänzen. Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist, dass die Bearbeitung einer Fallstudie eine interaktive Art des Lernens darstellt. Nachdem die Teilnehmer den Präsentationen zugehört oder Hintergrundmaterial gelesen haben, stellt die praktische Fallbearbeitung einen wünschenswerten Wechsel der Präsentationstechnik dar.

- In Arbeitsgruppen zu bearbeitende Fallstudien

Während des Workshops haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und ihr Wissen zur Lösung von Fallstudien einzusetzen, welche sich auf die EU-Umweltprinzipien und allgemeine umweltbezogene Rechtsvorschriften, sowie den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten beziehen.

Der Trainer gibt den Teilnehmern eine kurze Einführung zu den organisatorischen Aspekten der Fallbearbeitung, mit anschließender Fragerunde im Plenum, und erläutert, welche Themen in den Gruppen diskutiert werden sollen, welche Ergebnisse angestrebt werden und welche Ergebnisse in der anschließenden Plenarsitzung präsentiert werden sollen.

Die Teilnehmer sollten anschließend in kleinere Arbeitsgruppen eingeteilt werden und für jede Gruppe sollte ein Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. Die Arbeit in kleineren Gruppen hat erhebliche Vorteile für die Teilnehmer. Die Möglichkeit, sich auf Fallstudien zu konzentrieren hilft den Teilnehmern ihr neu erworbenes Wissen zu vertiefen, indem sie es auf konkrete Fälle anwenden. Dies kommt einem realen Szenario nahe und kann eine wertvolle Erfahrung für die Zukunft darstellen. Das Arbeitsgruppenformat würde es jedem Teilnehmer ermöglichen, sich aktiv in die Diskussion einzubringen und seine Kommunikationsfähigkeiten zu verbessern.

Da eines der Hauptziele der Übung der Austausch von Ansichten unter den Endanwendern ist, ist es wichtig, dass der Workshop-Leiter die Teilnehmer den Arbeitsgruppen zuweist, um diese Interaktion zu unterstützen. In internationalen Durchführungsworkshops, und solange es die Arbeitssprachen der Teilnehmer zulassen, sollten Endanwender aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder aus Gerichtsbarkeiten mit unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Arbeitsgruppen zusammengebracht werden. Wenn ein Workshop als nationale Richterschulung organisiert wird, könnten Richter von verschiedenen Gerichten gebeten werden, zusammenzuarbeiten. Neben der Lösung des Falles würde diese Vielfalt den Teilnehmern ermöglichen, bessere Einblicke in die Art und Weise zu erhalten, wie die Fragen behandelt werden und wie die betreffenden EU-Rechtsvorschriften in einem anderen Land, in anderen juristischen Berufen, in einer anderen Stadt oder einem anderen Gericht angewendet werden.

- Da für die Workshops, die dieses Trainingsmodul umsetzen, zwei Fallstudien empfohlen werden, wäre eine Änderung der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen in jeder Übung eine Möglichkeit, die Interaktivität der Teilnehmer weiter zu erhöhen.

Der Trainer muss während des einleitenden Teils der Fallstudie den genauen Zeitplan für jeden Teil der Aufgabe festlegen. Je nach der zur Verfügung stehenden Zeit muss der Trainer, der jede Übung koordiniert, entscheiden, ob alle Arbeitsgruppen alle Fallstudien bearbeiten oder ob bestimmte Fallstudien verschiedenen Gruppen zugeteilt werden sollen, um sicherzustellen, dass die Endanwender alle Themen gründlich untersuchen können.

Sobald die Arbeitsgruppen gebildet wurden, sollten sie sich selbst organisieren, eine Arbeitsmethode entwickeln und festlegen, welches Mitglied bzw. welche Mitglieder der Gruppe für die Berichterstattung über die Schlussfolgerungen ihrer Diskussion an die anderen Endbenutzer verantwortlich sein werden. Der Trainer, der die Übung leitet, sollte anwesend sein und die Interaktion in jeder Gruppe bis zu einem gewissen Grad verfolgen, Ratschläge zum Zeitmanagement geben, zur Klärung und Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen und bereit sein, den Teilnehmern zu helfen, wenn sie auf größere Schwierigkeiten stoßen oder ihre Diskussion entgleist. Wenn Trainer anderer Einheiten des Workshops anwesend sind, können sie sich auch in die Diskussionen der gewählten kleineren Gruppe einschalten, um die Diskussion zu überwachen und bei der Thematik zu helfen.

Wenn alle Gruppen ihre Arbeit abgeschlossen haben, sollten die Teilnehmer in das Plenum zurückkehren, um ihre Schlussfolgerungen zu diskutieren. Dies ermöglicht ihnen, ihre Lösungen zu den Fragestellungen der Fallstudien zu vergleichen, weitere Ideen von ihren Kollegen aus den anderen Gruppen zu erhalten und somit ihr Verständnis für die Thematik zu erweitern.

Um die Ziele dieser abschließenden Diskussion zu erreichen, ist es wichtig sicherzustellen, dass alle Gruppen das Wort ergreifen und die Ergebnisse ihrer Arbeit präsentieren. Am effektivsten wäre es, jeweils einen Fall zu diskutieren, den Berichtersteller einer der Gruppen einzuladen, die Schlussfolgerungen und die wichtigsten Elemente ihrer Diskussion vorzustellen und dann die Endanwender der anderen Gruppen um zusätzliche Kommentare, abweichende Meinungen usw. zu bitten. Abschließend sollte der Trainer die wichtigsten Punkte, die in der Diskussion angesprochen wurden, zusammenfassen und sein eigenes Feedback geben, damit die Teilnehmer überprüfen können, ob sie den Fall erfolgreich behandelt haben oder ob es weitere Verbesserungen geben könnte.

- IT-gestütztes Lernen

IT-gestütztes Lernen kann die Effizienz der Ausbildung erhöhen und den Endnutzern die Möglichkeit geben, praktische Erfahrungen zu sammeln, indem sie die Möglichkeiten nutzen, die das Internet zu Fragen des Umweltrechts im Allgemeinen bietet. Auf diese Weise haben die Endnutzer die Möglichkeit, sich mit den verschiedenen EU-Webseiten in diesem Bereich vertraut zu machen (wie z. B. das Europäische Justizportal, die EJTN-Webseite, Eur-Lex, die Curia-Webseite, ECLI, usw.), wo sie weitere Informationen und Ratschläge zur Anwendung der im Workshop behandelten EU-Instrumente erhalten können. Durch die effiziente Nutzung dieser Websites lernen die Teilnehmer aktiv, wie sie die relevanten Rechtstexte und -sachen finden können und erhalten Unterstützung bei praktischen Problemen, die bei der Anwendung des EU-Rechts in diesem Bereich auftreten können.

Dokumente

Die im Schulungsworkshop zur Verfügung zu stellenden Unterlagen bestehen aus dem Inhalt der Benutzerpaketes. Dieses enthält insbesondere:

- Materialien zum Blended E-Learning;
- Dokumentationsmappe;
- Hintergrunddokumentation;
- Workshop-Programm;
- Teilnehmerliste;
- Trainer-/Referentenliste;
- Lebensläufe der Trainer/Referenten;
- Referentenbeiträge;
- Workshop-Beurteilungsformular.

III. Benutzerpaket: die Funktion der verschiedenen Elemente des Trainingsmoduls

Einführung

Der Begriff "Benutzerpaket" bezeichnet die gesamte Fülle an Materialien, die den Teilnehmern eines Durchführungsworkshops zur Verfügung gestellt werden. Dieses Paket wird hauptsächlich aus dem E-Learning-Material, den Schulungsmaterialien (einschlägige gedruckte Rechtsdokumente, Links zu Online-Quellen der Übersicht der Rechtsinstrumente zum Thema auf einem USB-Stick, Beiträge der Trainer und Fallstudien) sowie weiteren Dokumenten wie dem Workshop-Programm, der Teilnehmerliste, dem Workshop-Beurteilungsformular, usw. bestehen.

Es liegt im Ermessen der Workshop-Organisatoren und Trainer, die bereitgestellten Materialien so zu verwenden, wie sie es für richtig halten, und bei Bedarf auch zusätzliche Dokumente einzubeziehen. Alle wichtigen EU-Rechtsinstrumente, die für die Durchführung der Schulung "Die Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht" erforderlich sind, sind bereits Teil des Benutzerpakets, aber da die Durchführungsworkshops möglicherweise mit einem bestimmten Schwerpunkt strukturiert werden, könnte weiteres Material von Nutzen sein.

Die Materialien des Benutzerpaketes können und sollten hauptsächlich in elektronischer Form bereitgestellt werden, entweder auf einem USB-Stick oder indem die Inhalte online zur Verfügung gestellt werden und allen Workshop-Teilnehmern Zugang dazu gewährt wird. Material, auf das während des Workshops regelmäßig Bezug genommen werden muss oder es einfacher machen würde, dem Ablauf zu folgen, sollte in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden, um die Nutzung während der Veranstaltung zu erleichtern:

- Workshop-Programm;
- Teilnehmerliste;
- Trainer-/Referentenliste;
- Beiträge der Trainer;

- gedruckte Texte der zu besprechenden Rechtsakte;
- Fallstudien;
- Workshop-Beurteilungsbogen.

➤ Bei der Bereitstellung der Materialien jeder einzelnen Einheit ist zu unterscheiden zwischen "notwendigem Material", das in Papierform zur Verfügung gestellt werden sollte, und "zusätzlichem Material", das in die elektronische Dokumentation aufgenommen werden sollte.

Blended e-Learning

Das Trainingsmodul wurde so strukturiert, dass es "Blended e-Learning" als methodischen Ansatz beinhaltet, da dieser die Interaktivität des Trainings während der Durchführungsworkshops mit der Flexibilität des E-Learning-Materials kombiniert. Da das E-Learning-Material verschiedene Funktionen hat und von den Workshop-Teilnehmern in unterschiedlichen Phasen ihres Lernprozesses genutzt werden kann, ist es wichtig, dass sie zu verschiedenen Zeitpunkten darauf zugreifen können: vor der Durchführung des Workshops, um sich auf diesen vorzubereiten, während er stattfindet, um das verfügbare Material mit Hilfe der Trainer optimal zu nutzen, und nach dem Workshop als Quelle für das Auffinden von Informationen über die Bestimmungen zum EU-Umweltstrafrecht.

Die Hauptfunktion dieses E-Learning-Materials besteht darin, die Endnutzer in eine Reihe von rechtlichen Themen in Bezug auf verschiedene Aspekte des EU-Umweltrechts einzuführen. Namentlich die Grundsätze des EU-Umweltrechts sowie die Rechtsvorschriften zu Themen wie Naturschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umwelthaftung, Luftqualität, Zugang zu Gerichten, Abfall und Wasserqualität (politischer Kontext, Ziele, Anwendungsbereich und Struktur) mit besonderem Fokus auf Definitionen, Hauptmerkmalen und Hauptherausforderungen, sowie Zugang zu Gerichten und Durchsetzung von EU-Instrumenten zur Vermeidung von Umweltschäden und zum Umgang mit aufgetretenen Umweltschäden.

Es wird beinhalten:

- Die wichtigsten internationalen und EU-Rechtsinstrumente sowie die Rechtsprechung, die während des Workshops analysiert werden, und welche die Teilnehmer vor der Teilnahme an dem Workshop durchgehen sollten, sowie ein Quiz, um ihr Wissen zu testen. Das Ziel ist nicht, die Workshop-Sitzungen zu diesen Themen zu ersetzen, sondern sie zu ergänzen und sicherzustellen, dass alle Teilnehmer vor Beginn einen gemeinsamen Grundkenntnisstand haben und die Diskussion zur Klärung von Fragen während der Workshops nutzen können.
- Eine Übersicht von Rechtsinstrumenten und anderem relevanten Quellenmaterial, auf das die Teilnehmer jederzeit zurückgreifen können.
- Zugang zu einem Teil der E-Learning-Version des Schulungsmoduls, der den Teilnehmern nach dem Workshop zur Verfügung gestellt wird, und welchen sie zusammen mit den Schulungsmaterialien des Workshops zur Auffrischung und erneuten Verwendung mit ihren Kollegen nutzen können.

Sobald die Teilnehmer ausgewählt wurden, sollten sie Informationen darüber erhalten, wie sie auf die E-Learning-Materialien zugreifen können, und sie sollten ermutigt werden, deren Inhalte 7-10 Tage vor der Durchführung des Workshops durchzugehen. Auf diese Weise haben sie die Möglichkeit, einige Grundkenntnisse aufzufrischen oder zu erwerben und sich besser auf das Workshop-Programm vorzubereiten.

Hintergrund-Dokumentation

Rechtstexte werden den Großteil des Inhalts der Schulungsunterlagen ausmachen: Internationale Übereinkommen, Artikel der Europäischen Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, usw. bilden den Hintergrund für die Analyse im Workshop. Eine umfassende Sammlung aller Hintergrunddokumente, auf die nach Abschluss des Workshops zurückgegriffen werden kann, sollte in die elektronische Dokumentation aufgenommen werden. Teilnehmer können damit auf diese Texte zurückkommen, um ihr

Gedächtnis aufzufrischen, eine bestimmte Vorschrift oder ein Urteil zu finden und nach Anleitung oder Inspiration zu suchen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Fall zu dieser Thematik konfrontiert werden. Dieses Format könnte auch die einfache Weiterverbreitung der Materialien unterstützen, welche die Workshop-Teilnehmer auf Wunsch an ihre Kollegen weiterleiten könnten.

Neben den Rechtstexten sollten auch Links zu Online-Datenbanken, Tools und Quellen, wie z. B. dem Europäischen Justizportal, Eur-Lex, Curia, ECLI und anderen ähnlichen Websites, als Hintergrundmaterial in die elektronische Dokumentation aufgenommen werden.

- Vorschläge, welches spezifische Material in diesen Teil des Benutzerpakets aufgenommen werden soll, finden sich in Teil d) über die Analyse der einzelnen Einheiten des Workshops.

Das Material sollte in der Sprache des Workshops bereitgestellt werden. Wenn internationale Workshops organisiert werden, könnten Links zu EU-Datenbanken (wie <http://eur-lex.europa.eu/> oder <http://curia.europa.eu/>) aufgenommen werden, so dass die Endnutzer auf EU-Rechtstexte in der Sprache ihrer Wahl zugreifen können. Neben der Aufnahme in die elektronischen Unterlagen empfiehlt es sich, die wenigen Dokumente, die während des Workshops unbedingt benötigt werden, in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit, eine rechtliche Bestimmung schnell aufzufinden, die Struktur eines Rechtsinstruments zu sehen, sich Notizen zu machen usw. könnte den Endnutzern helfen, der Schulung besser zu folgen und sich weiter mit den besprochenen Rechtsinstrumenten vertraut zu machen.

Workshop-Übungsmaterial

Für die Workshops zur Umsetzung des Schulungsmoduls "Die Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht" werden zwei Workshop-Übungen vorgeschlagen. Beide sind auf der Grundlage von Fallstudien aufgebaut. Vorbereitendes Material, das die Fallstudien der Workshops unterstützt, wie z. B. die Fragestellungen zu den verschiedenen

zu besprechenden Fällen oder zusätzliche Rechtstexte, die zur Lösung der Fälle benötigt werden, müssen den Teilnehmern während des Workshops zur Verfügung gestellt werden.

Beiträge des Trainers

Zusätzlich zu den Hintergrunddokumenten sollten die beteiligten Trainer jedes Mal, wenn ein Durchführungsworkshop zum Thema "Die Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht" organisiert wird, gebeten werden, ihr eigenes unterstützendes Material in Form von PowerPoint-Präsentationen, Gliederungen, Notizen oder vollständigen Texten ihrer Vorträge vorzubereiten. Den Trainern sollte es freigestellt sein, das Material zur Unterstützung ihrer Präsentationen so zu strukturieren, wie sie es wünschen. Das Hauptziel wäre es, den Endbenutzern, die am Workshop teilnehmen, zu helfen, den Präsentationen besser zu folgen, und aus diesem Grund sollte besonderer Wert auf eine klare Strukturierung gelegt werden.

Es ist auch ratsam, eine wohlüberlegte Anzahl von Folien vorzubereiten und etwas Zeit für Fragen und Antworten während der Präsentation zu lassen oder falls sich eine ungeplante Diskussion entwickelt.

Die Beiträge der Trainer könnten auch als Referenzdokument für die Identifizierung der wichtigsten Punkte des Themas verwendet werden.

Die Beiträge der Referenten sollten zusätzlich in das Benutzerpaket aufgenommen werden. Sie sollten auch in Papierform in der Dokumentationsmappe enthalten sein.

- Die Bereitstellung einer verschriftlichen Version der Vorträge ist immer empfehlenswert und wird deshalb unter "notwendige Unterlagen" erwähnt. Insbesondere eine Gliederung der PowerPoint-Präsentation, die die Struktur der Einheit widerspiegelt, ermöglicht es den Teilnehmern, die Struktur besser zu verstehen und dem Vortrag zu folgen.

Zusätzliche Dokumente

Zusätzlich zu den Schulungsmaterialien müssen den Teilnehmern eine Reihe von Dokumenten zur Verfügung gestellt werden, die die Organisation des Workshops unterstützen. Diese wären von unmittelbarem und kontinuierlichem Nutzen während des Workshops.

Das endgültige Workshop-Programm muss zu Beginn der Schulung zur Verfügung gestellt werden, damit die Teilnehmer entsprechend planen und den Schulungsablauf besser verstehen können. Es sollte eine Liste aller Workshop-Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden, die die Interaktion zwischen den Endanwendern, die den Workshop besuchen, erleichtert. Darüber hinaus wird den Teilnehmern durch die Angabe bestimmter Kontaktdaten (berufliche Position und Postanschrift) die Möglichkeit gegeben, auch nach Abschluss des Workshops den Kontakt zu halten. Um eine unmittelbare Auswertung des Workshops zu erreichen, soll schließlich ein Fragebogen verteilt werden, der ein Feedback der Teilnehmer zu den Workshop-Inhalten, den organisatorischen Aspekten und dem allgemeinen Nutzen einholt.

IV. Organisation und Durchführung des Workshops: Struktur, Inhalt und Methodik

Für das Schulungsmodul zur "Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht" und seine Durchführungsworkshops wird eine Struktur auf der Grundlage von thematischen Einheiten vorgeschlagen. Jede thematische Einheit wird sich auf ein bestimmtes Thema des EU-Rechts in diesem Bereich konzentrieren. Jeder Durchführungsworkshop wird somit aus mehreren Einheiten bestehen, wodurch der Wechsel von theoretischen und praktischen Elementen gewährleistet wird. Die endgültige Struktur wird jedoch unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Endnutzer und der Schulungsprioritäten entschieden werden müssen. Mit der Hinzufügung von Eröffnungs- und Abschlusseinheiten, die sowohl pädagogischen als auch organisatorischen Zwecken dienen, könnte ein Umsetzungsworkshop mit 4 Sitzungen von jeweils einem halben Tag (18h) wie unten beschrieben gestaltet werden:

- 1. Einheit: Einführung in das Übereinkommen von Aarhus
- 2. Einheit: Das EU-Umweltrecht und das Übereinkommen von Aarhus
- 3. Einheit: Informationszugang
- 4. Einheit: Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen
- 5. Einheit: Recht auf Anfechtung (Klagerecht)
- 6. Einheit: Fallstudie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Klagebefugnis – Schwerpunkt auf der Wasserrahmenrichtlinie
- 7. Einheit: Umfang und Maßstab der gerichtlichen Überprüfung
- 8. Einheit: Wirksame Rechtsbehelfe
- 9. Einheit: Prozesskosten und Fristen der Verfahren
- 10. Einheit: Fallstudie zur gerichtlichen Überprüfung und wirksamen Rechtsbehelfen – Schwerpunkt auf der Luftqualitätsrichtlinie

- 11. Einheit: Vorabentscheidungsverfahren zu Auslegung und Gültigkeit im Rahmen des EU-Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten
- 12. Einheit: Abschlusseinheit - Auswertung des Workshops

Einführung

Kurzbeschreibung des Inhalts

Der Workshop sollte immer mit der Begrüßung der Teilnehmer und einer kurzen Einführung und Erläuterung des Programminhalts, der Organisation und der Durchführung des Workshops beginnen.

Allgemeine Ziele

Das Hauptziel dieser ersten Sitzung ist es, Trainer und Teilnehmer zum Workshop willkommen zu heißen, den Rahmen des Trainingskurses in Erinnerung zu rufen und die Teilnehmer zu Interaktion und einer aktiven Teilnahme am Kurs zu ermutigen.

Spezifische Lernpunkte

Vorstellung der Organisatoren des Workshops

Die erste Sitzung dient der Vorstellung des Schulungsleiters des Workshops, der für die erfolgreiche Umsetzung der Programminhalte, die Leitung der Präsentationen, den Vorsitz über die Frage- und Antwortrunden, die Organisation und Durchführung der praktischen Übungen und die Behandlung von Ad-hoc-Fragen während des gesamten Workshops verantwortlich ist. Der Schulungsleiter kann von einem juristischen Schulungsberater des Workshops unterstützt werden, der idealerweise ein Experte auf dem Gebiet ist (ein Richter, ein Jurist oder ein Akademiker) und der in der Regel von Anfang an in die Vorbereitung des Workshop-Materials eingebunden ist (Festlegung der Struktur des Programms, Zusammenstellung des Inhalts der einzelnen Präsentationen sowie der zu behandelnden praktischen Übungen, Überprüfung aller vorbereiteten Präsentationen, um sicherzustellen, dass sich das Material nicht überschneidet und auch Hilfeleistung bei der Durchführung eines Workshops, falls erforderlich).

Vorstellung der Teilnehmer und Trainer

Die Eröffnungssitzung sollte auch genutzt werden, um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen, ihren nationalen und beruflichen Hintergrund zu präsentieren und ihre Erwartungen an den Workshop zu verdeutlichen. Auf diese Weise werden die Endanwender mit der Ansprache der Gruppe vertraut, was ihre aktive Teilnahme an den folgenden Sitzungen erleichtern sollte, und sie lernen zudem den Hintergrund ihrer Kollegen ein wenig besser kennen. Den Trainern und Teilnehmern bewusst zu machen, welche Nationalitäten und Berufsgruppen im Workshop vertreten sind, kann für die Diskussion von großer Bedeutung sein und einen effektiven Informations- und Erfahrungsaustausch fördern. Die Möglichkeit, von den Teilnehmern zu hören, welche Erfahrungen sie in den Trainingskurs mitbringen und was sie sich von ihrer Teilnahme in erster Linie versprechen, könnte dem Workshopleiter helfen, das Programm besser an die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmer anzupassen, indem er bestimmte Aspekte hervorhebt, Anpassungen bei der Zeiteinteilung in den verschiedenen Einheiten vornimmt, usw.

- Dies kann erreicht werden, indem die Teilnehmer aufgefordert werden, eine Schlüsselfrage zu stellen, von der sie erwarten, dass sie während des Workshops behandelt wird, oder anzugeben, was sie dazu gebracht hat, sich für den Workshop anzumelden.

Präsentation des Programms des Workshops

Der Workshop sollte zu Beginn eine Präsentation des Programms, des Umfangs und der Ziele beinhalten. Der Schwerpunkt jeder Einheit wird angegeben und der erwartete Beitrag der Teilnehmer in jedem Teil des Programms hervorgehoben. Es ist wichtig, dass die Endbenutzer das Ziel jeder Einheit und den Ablauf des Workshop-Programms kennen, um den Diskussionen besser folgen zu können und sicherzustellen, dass sie keine Gelegenheit verpassen, Fragen zu stellen um Unklarheiten auszuräumen.

Präsentation des Schulungsmaterials

Die Eröffnungssitzung ist auch die Gelegenheit, die im Benutzerpaket enthaltenen Materialien vorzustellen und ihre Funktion zu erklären, damit die Endbenutzer diese während des gesamten Workshops nutzen können. Der Inhalt der elektronischen Dokumentation sollte umrissen werden (alle zugehörigen Rechtstexte, Links zu Online-Quellen, Lösungsvorschläge zu den Fallstudien usw.) und es sollten Erklärungen zu den Dokumenten gegeben werden, die den Teilnehmern während des Workshops zum Nachschlagen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Präsentationen und Gliederungen der Trainer, wichtige Rechtstexte, die Fallstudien für die Workshop-Übungen, die Teilnehmerliste, den Beurteilungsbogen für den Workshop, usw.).

Vorstellung der organisatorischen Aspekte des Workshops

Darüber hinaus werden alle logistischen Aspekte des Workshops vorgestellt. Bei den Präsenz-Workshops werden die Räumlichkeiten, die während des Workshops für die verschiedenen Sitzungen, die Übungen und die Mittags- und Kaffeepausen genutzt werden, angegeben. Zudem werden die Möglichkeiten zur Nutzung von Computern, Wi-Fi, der Bibliothek, einer Business-Station, usw. erläutert und Informationen zu den organisierten Mittag- und Abendessen bereitgestellt. In den Online-Workshops sollten die Networking-Sessions sowie das virtuelle

Rahmenprogramm vorgestellt werden. Hier ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Endbenutzer alle Funktionalitäten kennenlernen, die ihre Teilnahme am Workshop erleichtern, und dass sie diese nutzen können, sowie sie an die Bedeutung der gemeinsamen Aktivitäten, die eine informelle Interaktion zwischen Trainern und anderen Teilnehmern ermöglichen, zu erinnern.

Methodik

Während die Teilnehmer im Plenum sind, ist jeder eingeladen, sich vorzustellen. Das Programm des Workshops wird durch den Schulungsleiter des Workshops vorgestellt.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer und Trainer wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich vorzustellen und ihre Erwartungen an den Workshop zu äußern. Dadurch wird die Atmosphäre des Workshops von Anfang an verbessert, was ein Schlüsselement für seinen Erfolg ist. Es ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer während der Veranstaltung aktiv sind, wenn sie die Hintergründe ihrer Kollegen kennen.

Außerdem werden der Ablauf und die Ziele des Workshops vorgestellt. Diese Einführung enthält sowohl Informationen zum Programm als auch zur Logistik (z. B. welche Räume den Teilnehmern während des Workshops zur Verfügung stehen, Bibliothek, Verfügbarkeit von Computern und Wi-Fi, Kaffeepausen und Mahlzeiten, Abendprogramm).

Dauer

Die Zeit, die für die Eröffnungssitzung vorgesehen ist, hängt von der Anzahl der Teilnehmer des Workshops ab. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Workshop idealerweise 20 bis 30 Teilnehmer haben sollte, sollte die Eröffnungssitzung ca. 30 Minuten dauern, um allen Trainern und Teilnehmern genügend Zeit zu geben sich vorzustellen und alle notwendigen Informationen zur Veranstaltung bereitzustellen.

Dokumentation

Notwendige Unterlagen (muss zu den Einheiten in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	Endgültige Version des Workshop-Programms
02	Trainer-/Referentenliste
03	Lebensläufe der Trainer
04	Teilnehmerliste

Der Schulungsleiter sollte in dieser Einheit das gesamte Benutzerpaket einschließlich der elektronischen Dokumentation erläutern, um die Teilnehmer über alle Eigenschaften des Pakets zu informieren.

Profil des Trainers

Die Eröffnungssitzung wird im Plenum abgehalten und vom Schulungsleiter, der Person, die für die kohärente Leitung des Workshops verantwortlich ist, oder dem Berater für juristische Schulungen koordiniert. Es wäre sinnvoll, wenn hier die Rolle des "Workshop-Managers" der Person zugewiesen würde, die für die Organisation des Workshops verantwortlich ist. Er oder sie wäre am besten geeignet, die Struktur und die Ziele des Programms zu präsentieren, da er oder sie die programmatischen Entscheidungen getroffen und bestimmten Einheiten des Trainings Vorrang vor anderen gegeben hat.

1. Einheit : Einführung in das Übereinkommen von Aarhus

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Diese Einheit wird den Rahmen des Themas abstecken. Das Ziel dieses Vortrags ist es, einen Überblick über die Aarhus-Konvention zu geben, wobei der Schwerpunkt auf dem Zugang zum Recht liegt. In diesem Zusammenhang soll ein grundlegendes Verständnis dafür erreicht werden, wie diese Konvention angewendet wird und welche Grenzen in der Europäischen Union sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene anzutreffen sind.

Spezifische Lernpunkte

- Historische Entwicklung, Ziel, Hauptmerkmale
- Die Drei-Säulen-Struktur
- Der Überwachungsmechanismus für die Umsetzung des Übereinkommens

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online stattfindet. Der Umfang dieser Einheit ist groß, aber es wird versucht, nicht über das hinauszugehen, was für nationale Richter notwendig ist. Es wird genügend Zeit für die Teilnehmer geben, um Fragen zu stellen oder unklare Punkte zu diskutieren und nach anderen Präsentationen mit eigenen Erfahrungen beizutragen. Daher sollte dieser einleitende Teil so klar wie möglich sein und keine wichtigen Punkte auslassen, auf die später noch vertieft eingegangen wird.

Zeitraumen

Die für diese Einheit vorgesehene Zeit sollte etwa 45 Minuten betragen.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	PowerPoint-Präsentation: " Einführung in das Übereinkommen von Aarhus "
02	Vollständiger Text der Aarhus-Konvention

Profil des Trainers

Ein idealer Referent ist ein Richter/ein Professor mit großer Erfahrung im europäischen Umweltrecht.

2. Einheit: Das EU-Umweltrecht und das Übereinkommen von Aarhus

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Diese Einheit ist von herausragender Bedeutung, da sie sich mit der Kenntnis und Verständnis der Einschränkungen, die auf EU- und nationaler Ebene bei der Umsetzung der Säule "Zugang zum Recht" bestehen. In diesem Zusammenhang wird der Schwerpunkt auf das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensautonomie und Harmonisierung und aufrichtiger justizieller Zusammenarbeit gelegt.

Spezifische Lernpunkte

- Status in Europa und unmittelbare Wirkung auf EU-Ebene
- Mitteilung der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedsstaaten (14.10.2020)
- Der europäische Grüne Deal

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online stattfindet, und Fragen und Diskussionen anregen.

Zeitraumen

Die Zeit, die für diese Einheit vorgesehen ist, sollte etwa 45 Minuten betragen.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	PowerPoint-Präsentation: Das EU-Umweltrecht und das Übereinkommen von Aarhus
02	Vollständiger Text der Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (2017/C 275/01)

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

	EU-Gesetzgebung und Rechtsprechung
01	Vollständiger Text der Aarhus-Konvention
02	Vollständiger Text des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
03	Verordnung No 1367/2006
04	Richtlinie 2003/4/EC
05	EUGH-Rechtssache C-72/95 <i>Kraaijeveld and Others</i>
06	EUGH-Rechtssache C-237/07, <i>Janecek</i>
07	EUGH-Rechtssache C-165 to 167/09, <i>Stichting Milieu</i>
08	EUGH-Rechtssache C-240/09 LZ 1, <i>Slovak Brown Bear</i>
09	EUGH-Rechtssache C-243/15 LZ 2, <i>Slovak Brown Bear</i>
10	EUGH-Rechtssache C-404/13, <i>Client Earth</i>

11	EUGH-Rechtssache C-664/15 <i>Protect Natur</i>
17	EUGH-Rechtssache C-71/14 <i>East Sussex</i>
12	EUGH-Rechtssache C-137/14 <i>Commission v. Germany</i>
13	EUGH-Rechtssache C-529/15 <i>Gert Folk</i>
14	EUGH-Rechtssache C-260/11 <i>Edwards</i>
15	EUGH-Rechtssache C-470/16 <i>North East Pylon</i>
16	EUGH-Rechtssache C-167/17 <i>Klohn</i>
17	EUGH-Rechtssache C-196 to 197/16 <i>Commune di Corridonia</i>
18	EUGH-Rechtssache C-664/15 <i>Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation</i>
19	EUGH-Rechtssache C-197/18 <i>Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland</i>

Profil des Trainers

Ein idealer Referent wäre ein Professor für europäisches Umweltrecht oder ein Praktiker mit einschlägigen Kenntnissen und/oder Erfahrungen im europäischen Umfeld.

3. Einheit: Informationszugang

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Das allgemeine Ziel dieses Vortrags ist es, ein vertieftes Verständnis der ersten Säule der Aarhus-Konvention, ihres Status in der EU-Rechtslandschaft sowie des Zugangs zu Umweltinformationen zu vermitteln. Nach den Hintergrundinformationen über den Zugang zu Dokumenten und den Zugang zu Umweltinformationen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH liegt der Schwerpunkt dieser Präsentation auf den Begriffen "Umweltinformationen" und "Behörde", wobei der Beitrag des EuGH zu deren Bestimmung hervorgehoben wird. Darüber hinaus wird der Schwerpunkt auf die passive und aktive Verbreitung gelegt.

Spezifische Lernpunkte

- Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
- Definition von „Umweltinformationen“ und „Behörde“
- Passive und aktive Offenlegung
- Gründe für die Verweigerung des Zugangs
- Entgelte für den Zugang zu Informationen

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online stattfindet, und Fragen und Diskussionen anregen.

Zeitraumen

Die für diese Einheit vorgesehene Zeit sollte etwa 45 Minuten betragen.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Untersitzung in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	PowerPoint-Präsentation: Informationszugang
02	Vollständiger Text der Aarhus-Konvention

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

	EU-Gesetzgebung und Rechtsprechung
01	Richtlinie 2003/4/EC
02	Verordnung 1049/2001/EC
03	Verordnung 1367/2006/EC
04	EUGH-Rechtssache C-188/89 <i>Foster</i>
05	EUGH-Rechtssache C-240/09 <i>LZ 1, Slovak Brown Bear</i>
06	EUGH-Rechtssache C-279/12 <i>Fish Legal/Shirley</i>
07	EUGH-Rechtssache C-515/11 <i>Deutsche Umwelthilfe</i>
07	EUGH-Rechtssache C-675/13P <i>Commission v Stichting Greenpeace Nederland and PAN Europe</i>
08	EUGH-Rechtssache C-71/14 <i>East Sussex</i>
09	EUGH-Rechtssache C-442/14 <i>Bayer CropScience and Stichting De Bijenstichting</i>

Profil des Trainers

Ein idealer Referent wäre ein Professor für europäisches Umweltrecht oder ein Praktiker mit einschlägigen Kenntnissen und/oder Erfahrungen im europäischen Umfeld.

4. Einheit: Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Das Ziel dieser Einheit ist es, die zweite Säule der Aarhus-Konvention und ihre Umsetzung in den einzelnen EU-Richtlinien vorzustellen. Die Präsentation beginnt mit der Drei-Säulen-Struktur und einem allgemeinen Überblick über die Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im EU-Umweltrecht. Danach werden die Teilnehmer durch die Bestimmungen der drei Gruppen der wichtigsten EU-Richtlinien geführt, die die Anforderungen der zweiten Säule auf nationaler Ebene umsetzen: Richtlinien, die explizit die Aarhus-Konvention umsetzen (Entscheidungsfindung), Richtlinien, die die Aarhus-Konvention nach dem EuGH umsetzen (Entscheidungsfindung), Richtlinien, die sich auf die Beteiligung bei der Ausarbeitung von Plänen konzentrieren.

Spezifische Lernpunkte/Fragen, die für die Fallstudie erhoben werden

- Ermittlung der „betroffenen Öffentlichkeit“
- Ausnahmen bezüglich der Anforderungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit
- Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im materiellen EU-Umweltrecht (UVP/SUP, Wasserrahmenrichtlinie, IED, Seveso III, Luftqualitätsrichtlinie, Abfallrahmenrichtlinie, Umweltlärmmrichtlinie)

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online stattfindet, und Fragen und Diskussionen anregen.

Zeitraumen

Die für diese Einheit vorgesehene Zeit sollte etwa 60 Minuten betragen.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Untersitzung in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	PowerPoint-Präsentation: Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen
02	Vollständiger Text der Aarhus-Konvention
03	Vollständiger Text der Vogelschutzrichtlinie
04	Richtlinie 2011/92/EU
05	Richtlinie 2010/75/EU
06	Richtlinie 2012/18/EU
07	Richtlinie 92/43/EEC
08	Richtlinie 2008/50/EC
09	Richtlinie 2002/49/EC
10	Rahmenrichtlinie 2001/42/EC
11	Rahmenrichtlinie 2008/98/EC
12	Verordnung No 1367/2006
13	Verordnung No 1049/2001

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

1	EUGH-Rechtssache C-570/13 <i>Gruber</i>
----------	---

2	EUGH-Rechtssache C-263/08 <i>Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening</i>
3	EUGH-Rechtssache C-137/14 <i>Commission v Germany</i>
4	EUGH-Rechtssache AG in C-470/16 <i>North East Pylon Pressure Campaign a Sheehy</i>
5	EUGH-Rechtssache C-73/16 <i>Puškár</i>
6	EUGH-Rechtssache C-216/05 <i>Commission v Ireland</i>
19	EUGH-Rechtssache C-280/18 <i>Flausch and Others</i>
7	EUGH-Rechtssache C-128/09 t oC-131/09, C-134/09 und C-135/09 <i>Boxus</i>
8	EUGH-Rechtssache C-182/10 <i>Solvay</i>
9	EUGH-Rechtssache C-348/15 <i>Stadt Wiener Neustadt</i>
10	EUGH-Rechtssache C-664/15 <i>Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation</i>
11	EUGH-Rechtssache C-243/15 <i>Lesoochránárske zoskupenie II</i>
12	EUGH-Rechtssache C-237/07 <i>Janecek</i>

Profil des Trainers

Ein idealer Referent wäre ein Professor für europäisches Umweltrecht oder ein Praktiker mit einschlägigen Kenntnissen und/oder Erfahrungen im europäischen Umfeld.

5. Einheit: Recht auf Anfechtung (Klagerecht)

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Das allgemeine Ziel dieser Präsentation ist es, ein Verständnis für die Klagebefugnis gemäß Artikel 9 des Aarhus-Übereinkommens zu vermitteln und wie diese im EU-Recht und in der Rechtsprechung umgesetzt wird. Zunächst wird auf die Klagebefugnis eingegangen, dann auf die verschiedenen Kategorien von Klagebefugnissen (Antrag auf Umweltinformationen, Tätigkeiten, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, Antrag auf Maßnahmen im Rahmen der Umwelthaftungsvorschriften und andere Themenbereiche). Innerhalb dieser Kategorien wird der Schwerpunkt auf die expliziten Bestimmungen zur Klagebefugnis im materiellen Umweltrecht der EU und die Klagebefugnis für Umwelt-NGOs und Einzelpersonen gelegt.

Spezifische Lernpunkte

- Kategorien von Klagerechten
- Ausdrückliche Bestimmungen zum Klagerecht im materiellen EU-Umweltrecht (Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ELD, IED, Umwelthaftungs-richtlinie, Seveso III)
- Klagebefugnis von Umwelt-NGOs
- Rechtsprechung des EuGHs

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online stattfindet. Die Reihenfolge, in der die verschiedenen Punkte der Einheit präsentiert werden, sollte vom Schulungsleiter festgelegt werden.

Zeitraumen

Die für diese Einheit vorgesehene Zeit sollte etwa 100 Minuten betragen.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit zur Verfügung gestellt werden):

01	PowerPoint-Präsentation: „Recht auf Anfechtung (Klagerecht)“
03	Vollständiger Text der Vogelschutzrichtlinie
04	Richtlinie 2011/92/EU
05	Richtlinie 2010/75/EU
06	Richtlinie 2012/18/EU
07	Richtlinie 92/43/EEC
08	Richtlinie 2008/50/EC
09	Richtlinie 2002/49/EC
10	Rahmenrichtlinie 2001/42/EC
11	Rahmenrichtlinie 2008/98/EC
12	Verordnung No 1367/2006
13	Verordnung No 1049/2001

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

01	EUGH-Rechtssache C-237/07 <i>Janecek</i>
02	EUGH-Rechtssache C-263/08, <i>Djurgården - Lilla Värtans Miljöskyddsförening</i>

03	EUGH-Rechtssache C-105/09 and C-110/09 <i>Terre Wallonne and Inter-Environnement Wallonie</i>
04	EUGH-Rechtssache C-165 to C-167/09 <i>Stichting Natuur en Milieu</i> .
05	EUGH-Rechtssache C-115/09, <i>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen (Trianel Kohlekraftwerk Lünen)</i>
06	EUGH-Rechtssache C-240/09 <i>Lesoochránárske Zoskupenie VLK</i> (The first Slovak Brown Bear)
07	EUGH-Rechtssache C-41/11 <i>Inter-Environnement Wallonie</i>
08	EUGH-Rechtssache C-570/13 <i>Gruber</i>
09	EUGH-Rechtssache C-71/14 <i>East Sussex</i>
10	EUGH-Rechtssache C-243/15 <i>Lesoochránárske Zoskupenie VLK II</i> (The second Slovak Brown Bear)

Profil des Trainers

Der ideale Referent wäre ein Professor für europäisches und/oder internationales Umweltrecht oder ein Richter mit einschlägigen Kenntnissen und/oder Erfahrungen zu EU-Umweltprüfungsverfahren.

6. Einheit: Fallstudie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Klagebefugnis – Schwerpunkt auf der Wasserrichtlinie

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

In dieser Einheit wird eine Fallstudie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Klagebefugnis. Es handelt sich um einen fiktiven Fall, der den Teilnehmern helfen wird, verschiedene Aspekte der Funktion des Klagerechts and der Anforderungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu verstehen und zu diskutieren. Die Umsetzung und der Inhalt dieses Themas werden im Rahmen von Wasserfällen untersucht.

Spezifische Lernpunkte

- Klagerecht
- Kosten im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz
- Anfechtung von Entscheidungen
- Nationale Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Aarhus-Abkommens

Methodik

Der Trainer stellt den Fall vor, indem er die wichtigsten sachlichen Merkmale anspricht. Nach der einführenden Präsentation werden die Teilnehmer in Gruppen von 6-8 Personen eingeteilt. Die Gruppen diskutieren den Fall auf der Grundlage des EU-Rechts und des nationalen (Verfahrens-) Rechts. Nach der Gruppendiskussion kehren die Teilnehmer ins Plenum zurück. Jede Gruppe hat einen Berichterstatter, der die Ergebnisse ihrer Diskussion erläutert, und der Trainer kommentiert ihre Erkenntnisse.

Zeitraahmen

Die Vorstellung des Fallbeispiels sollte 15 Minuten dauern; danach teilen sich die Teilnehmer in Gruppen auf. Die Diskussion über den Fall wird 45 Minuten dauern, die anschließende Diskussion im Plenum einschließlich der Nachbesprechung weitere 30 Minuten.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	Fallbeispiel / Text der Übung
02	PowerPoint: Lösung des Fallbeispiels

Profil des Trainers

Die Fortbildung von Richtern zu diesem Thema kann erfolgreicher sein, wenn sie von einem Kollegen durchgeführt wird, der den gleichen beruflichen Hintergrund hat ("die gleiche Sprache spricht"). Ein idealer Referent könnte daher ein in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfahrener Richter oder ein erfahrener Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Umweltrechts sein.

7. Einheit: Umfang und Maßstab der gerichtlichen Überprüfung

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Ziel dieses Vortrags ist es, ein vertieftes Verständnis für die Entscheidungen und Maßnahmen zu vermitteln, die nach der Aarhus-Konvention, wie sie in EU-Recht umgesetzt und vom Gerichtshof ausgelegt wurde, der gerichtlichen Überprüfung unterliegen (Anwendungsbereich), sowie für den anzuwendenden (Mindest-)Standard der gerichtlichen Überprüfung. Die Folien beginnen mit dem Umfang der Überprüfung nach Art. 9 Abs. 2 und 3, also in Bezug auf Entscheidungen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, sowie auf Handlungen und Unterlassungen, die gegen Umweltrecht verstoßen. Dann wird der Mindeststandard der Überprüfung, den die Gerichte anwenden sollten, vorgestellt. Schließlich werden diese Fragen im Hinblick auf den Zugang zu Umweltinformationen nach Artikel 9 Absatz 1 und 4 erörtert.

Spezifische Lernpunkte

- Gründe für die gerichtliche Überprüfung
- Intensität der gerichtlichen Überprüfung
- Rechtsprechung des EuGH

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online stattfindet. Die Reihenfolge, in der die verschiedenen Punkte der Einheit präsentiert werden, sollte vom Schulungsleiter festgelegt werden.

Zeitraumen

Die für diese Einheit vorgesehene Zeit sollte etwa 90 Minuten betragen.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit zur Verfügung gestellt werden):

01	PowerPoint-Präsentation: „Umfang und Maßstab der gerichtlichen Überprüfung“
02	Vollständiger Text der Aarhus-Konvention
03	Vollständiger Text der EIA-Richtlinie
04	Vollständiger Text der SUP-Richtlinie
05	Vollständiger Text der IE-Richtlinie
06	Vollständiger Text der FFH-Richtlinie
07	Vollständiger Text der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU
08	Vollständiger Text der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
09	Vollständiger Text der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

	Einschlägige europäische und internationale Rechtsprechung
01	EUGH-Rechtssache C-115/09 – <i>Bund Naturschutz [Trianel]</i>
02	EUGH-Rechtssache C-237/07 – <i>Janecek</i>

03	EUGH-Rechtssache C-470/16 – <i>North East Pylon Pressure Campaign and Sheehy</i>
04	EUGH-Rechtssache C-240/09 – <i>Lesoochranarske Zoskupenje</i>
05	EUGH-Rechtssache C-243/15 – <i>Lesoochranarske Zoskupenje VLK</i>
06	EUGH-Rechtssache C-664/15 – <i>Protect</i>
07	EUGH-Rechtssache C-442/14 – <i>Bayer CropScience</i>
08	Rechtsprechung des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus (2004-2014) (www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_Publication/ACCC_Case_Law_3rd_edition_eng.pdf)
09	EUGH-Rechtssache C-826/18 – <i>Stichting Varkens in Nood e.o.</i>
10	EUGH-Rechtssache C-723/17 – <i>Craeynest e.o.</i>
11	EUGH-Rechtssache C-441/17 – <i>Commission/Poland (Białowieża Forest)</i>
12	EUGH-Rechtssache C-120/97 – <i>Upjohn</i>
12	EUGH-Rechtssache C-211/03 – <i>HLH Warenvertrieb and Orthica</i>

Profil des Trainers

Der ideale Referent wäre ein Professor für europäisches und/oder internationales Umweltrecht oder ein Richter mit einschlägigen Kenntnissen und/oder Erfahrungen zu EU-Umweltprüfungsverfahren.

8. Einheit: Wirksame Rechtsbehelfe

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Das allgemeine Ziel dieser Präsentation ist es, ein Verständnis für wirksame Rechtsbehelfe gemäß Artikel 9.4 des Aarhus-Übereinkommens zu vermitteln und wie dies im EU-Recht umgesetzt und durchgesetzt wird. Die Präsentation befasst sich hauptsächlich mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Wirksamkeit, einstweiligen Maßnahmen (Unterlassungsanspruch) und der Rechtsprechung des EuGH zu diesem Thema.

Spezifische Lernpunkte

- Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz
- Einstweilige Maßnahmen (Unterlassungsanspruch)
- Rechtsprechung des EuGH

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation entweder im Plenum oder im Fernunterricht durchgeführt werden. Die anschließende Diskussion sollte entweder durch den Trainer oder den Vorsitzenden der Veranstaltung moderiert werden.

Zeitraumen

Die für diese Einheit vorgesehene Zeit sollte etwa 75 Minuten betragen.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	PowerPoint-Präsentation: Wirksame Rechtsbehelfe
----	---

02	Vollständiger Text der der Aarhus-Konvention
-----------	--

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

	Einschlägige europäische Rechtsprechung
01	EUGH-Rechtssache C-72/95, <i>Kraaijeveld</i> , p 61
02	EUGH-Rechtssache C-435/97 <i>WWF and Others</i> , p 70
03	EUGH-Rechtssache C-129/96 <i>Inter-Environnement Wallonie</i>
04	EUGH-Rechtssache C-201/02 <i>Wells</i>
05	EUGH-Rechtssache C-215/06 <i>Commission v Ireland</i>
06	EUGH-Rechtssache C-237/07 <i>Janecek</i>
07	EUGH-Rechtssache C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09 <i>Boxus and C 182/10, Solvay</i>
08	EUGH-Rechtssache C-115/09, <i>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen (Trianel Kohlekraftwerk Lünen)</i>
09	EUGH-Rechtssache C-416/10 <i>Križan</i> , p 86
10	EUGH-Rechtssache C-420/11 <i>Leth</i>
11	EUGH-Rechtssache C-72/12 <i>Altrip</i>
12	EUGH-Rechtssache C-404/13 <i>Client Earth</i>
13	EUGH-Rechtssache C-399/14 <i>Grüne Liga Sachsen</i>

14	EUGH-Rechtssache C-348/15 <i>Stadt Wiener Neustadt</i>
15	EUGH-Rechtssache C-379/15 <i>Association France Nature Environnement</i>
16	EUGH-Rechtssache C-196/16 und C-197/16 <i>Comune di Corridonia</i>
17	EUGH-Rechtssache T-51/89 <i>Tetra Pak Rausing</i>
18	EUGH-Rechtssache C-6/60 <i>Humblet v. Belgium</i>
19	EUGH-Rechtssache C-222/84 <i>Johnston v. Chief Constable of the RUC</i>
20	EUGH-Rechtssache C-222/86 <i>UNECTEF v. Heylens</i>
21	EUGH-Rechtssache C-327/02 <i>Panayotova v. Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie</i>
22	EUGH-Rechtssache C-213/89 <i>R v. Secretary of State for Transport, ex p Factortame Ltd</i>
23	EUGH-Rechtssache C-312/93 <i>Peterbroeck</i>
24	EUGH-Rechtssache C-430 und 431/93 <i>Van Schijndel</i>
25	EUGH-Rechtssache C-71/14 <i>East Sussex</i>
26	EUGH-Rechtssache C-9/90 <i>Francovich and others</i>
27	EUGH-Rechtssache C-591/10 <i>Littlewoods Retail and Others</i>
28	EUGH-Rechtssache C-249/11 <i>Byankov</i>
29	EUGH-Rechtssache C-41/11 <i>Inter-Environnement Wallonie and Terre wallonne</i>

30	EUGH-Rechtssache C-752/18 <i>Deutsche Umwelthilfe eV</i>
-----------	--

Profil des Trainers

Der ideale Referent wäre ein Akademiker oder ein Umweltsanwalt mit einschlägigem Wissen und Erfahrung zu diesem Thema.

9. Einheit: Prozesskosten und Fristen der Verfahren

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

Das allgemeine Ziel dieser Präsentation ist es, das Bewusstsein für die Anforderungen des Aarhus-/EU-Rechts zu schärfen, wenn es um Prozesskosten und Fristen von Gerichtsverfahren in Umweltangelegenheiten geht. Die Folien versuchen, den Zugang durch konkrete Beispiele aus Irland, Großbritannien und Deutschland zu erleichtern. Dies ermöglicht den Zuhörern eine aktive Teilnahme und den Austausch von Erfahrungen in diesem Bereich. Die führenden EuGH-Urteile werden besprochen. Die subjektiven und die objektiven Elemente der Kostenbeurteilung werden dargestellt und erläutert. Dies geschieht in einer umfassenden und leicht verständlichen Weise.

Spezifische Lernpunkte

- Überhöhte und nicht zumutbare Kosten des Zugangs zu Gerichten
- Angemessene Terminierung von Gerichtsverfahren
- Rechtsprechung des EuGH

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online stattfindet, aber die Teilnehmer immer zur Reflexion anregen.

Zeitraumen

Die Zeit, die für diese Einheit vorgesehen ist, beträgt ca. 45-60 Minuten.

Dokumentation

Erforderliches Material (während des Moduls in Papierform zur Verfügung stellen):

01	Power Point Präsentation: "Prozesskosten und Verfahrenslaufzeiten"
----	--

02	Aarhus Konvention
03	UVP-Richtlinie [Artikel 11 (4)] and IE-Richtlinie [Artikel 25 (4)]
04	Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

	Rechtsprechung (EU und Mitgliedstaaten)
01	EuGH, C-427/07 (Kommission ./. Ireland)
02	EuGH, C-260/11 (Edwards und Pallikaropoulos)
03	EuGH, C-530/11 (Kommission ./. United Kingdom)

Profil des Trainers

Ein idealer Referent kann ein Richter oder ein Professor mit Erfahrung auf diesem Gebiet.

10. Einheit: Fallstudie zur gerichtlichen Überprüfung und wirksamen Rechtsbehelfen – Schwerpunkt auf der Luftqualitätsrichtlinie

Kurze Beschreibung des Inhalts und der allgemeinen Ziele

In dieser Einheit wird das Thema Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten durch die Linse eines Luftverschmutzungsfalls untersucht. Es handelt sich um einen fiktiven Fall, der den Teilnehmern helfen soll, verschiedene Aspekte der Anforderungen gemäß der Aarhus-Konvention sowie der Bestimmungen der Luftqualitätsrichtlinie zu verstehen und zu diskutieren.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Zugang zum Recht für Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen zur Anfechtung eines Luftqualitätsplans vor nationalen Gerichten. Daher wird der Schwerpunkt auf die nationalen Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage sowie des Umfangs und des Standards der Überprüfung und der Annahme wirksamer Rechtsbehelfe gelegt werden.

Spezifische Lernpunkte

- Verpflichtungen der Luftqualitätsrichtlinie
- Luftqualitätspläne (Art und Inhalt)
- Zugang zum Recht für Einzelpersonen und NGOs
- Wirksame Abhilfemaßnahmen
- Nationale Verfahrensregeln

Methodik

Der Trainer stellt den Fall vor, indem er die wichtigsten sachlichen Merkmale anspricht. Nach der einführenden Präsentation werden die Teilnehmer in Gruppen von 6-8 Personen eingeteilt. Die Gruppen diskutieren den Fall auf der Grundlage des EU-Rechts und des nationalen (Verfahrens-)Rechts. Nach der Gruppendiskussion kehren die Teilnehmer ins Plenum zurück. Jede Gruppe hat

einen Berichterstatter, der die Ergebnisse ihrer Diskussion erläutert, und der Trainer kommentiert ihre Erkenntnisse.

Zeitraumen

Die Vorstellung des Fallbeispiels sollte 15 Minuten dauern, danach teilen sich die Teilnehmer in Gruppen auf. Die Diskussion über den Fall wird 45 Minuten dauern, die anschließende Diskussion im Plenum einschließlich der Nachbesprechung weitere 30 Minuten.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	Fallbeispiel / Text der Übung
02	PowerPoint: Lösung des Fallbeispiels
03	Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG

Profil des Trainers

Die Fortbildung von Richtern zu diesem Thema kann erfolgreicher sein, wenn sie von einem Kollegen durchgeführt wird, der den gleichen beruflichen Hintergrund hat ("die gleiche Sprache spricht"). Ein idealer Referent könnte daher ein in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfahrener Richter oder ein erfahrener Professor auf dem Gebiet des Umweltrechts sein.

11. Einheit: Vorabentscheidungsverfahren zu Auslegung und Gültigkeit im Rahmen des EU-Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten

Kurzbeschreibung des Inhalts

Das Ziel dieser Präsentation ist es, ein Verständnis dafür zu schaffen

- warum das vorläufige Referenzverfahren wichtig ist
- wie das Verfahren im Allgemeinen funktioniert
- welche besonderen Voraussetzungen und Erwägungen für ein Vorabentscheidungsersuchen über die Gültigkeit von EU-Rechtsakten relevant sind
- welche Rechtsbehelfe und Sanktionen mit dem Vorabentscheidungsverfahren verbunden sind

Spezifische Lernpunkte

- Artikel 267 AEUV
- Das einzelstaatliche Gericht und die einheitliche Auslegung des EU-Umweltrechts

Methodik

Diese Einheit sollte als vortragsähnliche Präsentation im Plenum durchgeführt werden, auch wenn sie online erfolgt, aber immer mit der Anregung der Teilnehmer zur Reflexion.

Zeitraumen

Die Zeit, die für diese Einheit vorgesehen ist, beträgt ca. 60-75 Minuten.

Dokumentation

Erforderliches Material (während des Moduls in Papierform zur Verfügung stellen):

01	Power Point Präsentation: "Vorabentscheidungsverfahren zu Auslegung und Gültigkeit im Rahmen des EU-Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten"
-----------	--

02	Aarhus Konvention
03	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Zusätzliches Material (soll in der elektronischen Dokumentation enthalten sein - USB-Stick):

	Rechtsprechung (EU und Mitgliedstaaten)
01	EUGH-Rechtssache 26/62 – <i>van Gend & Loos</i>
02	EUGH-Rechtssache 6/64 – <i>Costa</i>
03	EUGH-Rechtssache 41/74 – <i>van Duyn</i>
04	EUGH-Rechtssache C-240/09 – <i>Lesoochranarske Zoskupenje</i>
05	EUGH-Rechtssache C-115/09 – <i>Bund für Umwelt und Naturschutz (Trianel)</i>
06	EUGH-Rechtssache 283/81 – <i>Cilfit and Others</i>
07	EUGH-Rechtssache 314/85 – <i>Foto Frost</i>
08	EUGH-Rechtssache C-416/17 – <i>COM/France</i>
09	EUGH-Rechtssache C-224/01 – <i>Köbler</i>
10	EUGH-Rechtssache C-453/00 – <i>Kühne & Heitz</i>
11	EUGH-Rechtssache C-441/17 – <i>COM/Poland (Białowieża)</i>
12	EUGH-Rechtssache C-293/17 and C-294/17 – Nitrates + Natura 2000
13	T-339/16, T-352/16 and T-391/16 <i>Ville de Paris and Others v Commission</i>
14	EUGH-Rechtssache C-92/09 and C-93/09 <i>Schecke</i>

15	EUGH-Rechtssache C-362/14 <i>Schrems</i>
16	EUGH-Rechtssache C-129/00 <i>COM/Italy</i>
17	EUGH-Rechtssache C-416/17 <i>COM/France</i>
18	EUGH-Rechtssache C-224/01 <i>Köbler</i>
19	EUGH-Rechtssache C-453/00 <i>Kühne& Heitz, stringentconditions</i>

12. Einheit: Abschlusssitzung - Auswertung des Workshops

Kurzbeschreibung des Inhalts

In der abschließenden Sitzung des Workshops werden Schlussfolgerungen gezogen und die Teilnehmer werden aufgefordert, die Veranstaltung zu bewerten.

Allgemeine Ziele

Die Teilnehmer geben Feedback zur gesamten Veranstaltung, zu den Vorabinformationen, zur Workshop-Dokumentation, zum E-Learning-Modul und zur Nützlichkeit des Workshops für ihre tägliche Arbeit.

Spezifische Lernpunkte

- Resümee der Veranstaltung
- Einholen der Rückmeldung
- Verwenden Sie das Feedback und die Bewertungen, um das Schulungsmodul zu verbessern (für Organisatoren)

Methodik

Die Teilnehmer werden im Plenum sitzen. Bevor die abschließende Diskussion und Bewertung der Veranstaltung tatsächlich eröffnet wird, sollte jeder Teilnehmer bereits den Bewertungsbogen ausgefüllt haben. Wenn möglich, sollen alle Teilnehmer, d.h. auch die Referenten und der Schulungsleiter und/oder der juristische Schulungsberater des Workshops, an dieser abschließenden Auswertungssitzung teilnehmen. Der Schulungsleiter des Workshops sollte die Teilnehmer dazu ermutigen, offen über ihre Eindrücke des Workshops zu sprechen.

Zeitraahmen

Die Abschlusssitzung sollte ca. 20-30 Minuten dauern.

Dokumentation

Erforderliches Material (muss während der Einheit in Papierform zur Verfügung gestellt werden):

01	Bewertungsformular
-----------	--------------------

Trainerprofil

Die Abschlusssitzung wird von dem Schulungsleiter und/oder dem juristischen Schulungsberater des Workshops geleitet.

Anhang I: Muster für ein vorläufiges Workshop-Programm

DIE NATIONALE JUSTIZ UND DER AARHUS-ACQUIS IN DER EU

Schwerpunkt Zugang zum Recht

Online-Workshop für Richter und Staatsanwälte

Referenten und Schulungsleiter

Schwerpunkte

- Art. 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus
- Mitteilung der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- Klagebefugnis
- Umfang der gerichtlichen Überprüfung
- Wirksame Rechtsbehelfe / einstweilige Maßnahmen
- Prozesskosten
- Klagefristen
- Einschlägige EuGH-Rechtsprechung
- Vorabentscheidungsverfahren
- Fallstudien zu den Themen

Sprache:
Deutsch

Tagungsnummer

Unter der Leitung von

Tag – 1. Sitzung

- 08:45 Einwahl der Teilnehmer
- 09:00 **Einführung und praktische Informationen**
Fortbildungskordinator und Projektleiter
- 09:15 **„Aufwärmübung“ mit den Teilnehmern**
Fortbildungskordinator und Projektleiter

I. DIE GRUNDLAGEN

- 09:30 **Einführung in das Übereinkommen von Aarhus**
- Entwicklung, Ziel, Hauptmerkmale
 - Die Drei-Säulen-Struktur
 - Der Überwachungsmechanismus für die Umsetzung des Übereinkommens
- Referent*
- 10:15 Quiz
- 10:30 **Das EU-Umweltrecht und das Übereinkommen von Aarhus**
- Status in Europa und unmittelbare Wirkung auf EU-Ebene
 - Mitteilung der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedsstaaten (14.10.2020)
- Referent*
- 11:15 Pause

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE 1. UND 2. SÄULE DES ÜBEREINKOMMENS VON AARHUS

- 11:30 **Informationszugang**
- Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
 - Definition von „Umweltinformationen“ und „Behörde“
 - Passive und aktive Offenlegung
 - Gründe für die Verweigerung des Zugangs
 - Entgelte für den Zugang zu Informationen
- Referent*
- 12:15 Pause
- 12:30 **Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen**
- Ermittlung der „betroffenen Öffentlichkeit“
 - Ausnahmen bezüglich der Anforderungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im materiellen EU-Umweltrecht (UVP/SUP, Wasserrahmenrichtlinie, IED, Seveso III, Luftqualitätsrichtlinie, Abfallrahmenrichtlinie, Umweltlärmmrichtlinie)
- Referent*
- 13:30 Ende der 1. Sitzung

Tag – 2. Sitzung

- 08:45 Einwahl der Teilnehmer
- 09:00 **Begrüßung und praktische Informationen**
Fortbildungskordinator und Projektleiter

III. 3. SÄULE DES ÜBEREINKOMMENS VON AARHUS: ZUGANG ZUM RECHT

- 09:15 **Recht auf Anfechtung (Klagerecht) – Teil 1**
- Kategorien von Klagerechten
 - Ausdrückliche Bestimmungen zum Klagerecht im materiellen EU-Umweltrecht (Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ELD, IED, Umwelthaftungs-richtlinie, Seveso III)
 - Klagebefugnis von Umwelt-NGOs
 - Rechtsprechung des EuGHs
- Referent*

Ziele

Dieser aus vier Sitzungen bestehende Online-Workshop soll den Teilnehmern einen Überblick über die drei Säulen des Übereinkommens von Aarhus geben. Der Schwerpunkt liegt in Anbetracht der einschlägigen Mitteilung der Europäischen Kommission vom April 2017 auf Fragen des Zugangs zum Recht.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Klagebefugnis, dem Umfang der gerichtlichen Überprüfung, wirksamen Rechtsbehelfen, den Kosten des Zugangs zum Recht und den Verfahrensfristen.

Die Behandlung dieser Themen unter Berücksichtigung des Übereinkommens von Aarhus als Bestandteil des Umweltrechts der EU soll den Workshop-Teilnehmern den Umgang mit künftigen Gerichtsverfahren zu diesem Thema erleichtern.

Wer sollte teilnehmen?

An Umweltrecht interessierte Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Ihre Kontaktpersonen

- 10:15 Pause
- 10:30 **Recht auf Anfechtung (Klagerecht) – Teil 2**
Referent
- 11:15 Quiz
- 11:30 Pause
- 11:45 **Fallstudie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Klagebefugnis – Schwerpunkt auf der Wasserrahmenrichtlinie**
- Einführung in die Fallstudie
 - Arbeitsgruppen
 - Besprechung der Ergebnisse im Plenum
- Referent*
- 13:30 Ende der 2. Sitzung

Tag – 3. Sitzung

- 08:45 Einwahl der Teilnehmer
- 09:00 **Begrüßung und praktische Informationen**
Fortbildungskordinator und Projektleiter

IV. 3. SÄULE DES ÜBEREINKOMMENS VON AARHUS: ZUGANG ZUM RECHT (Forts.)

- 09:15 **Umfang und Maßstab der gerichtlichen Überprüfung – Teil 1**
- Gründe für die gerichtliche Überprüfung
 - Intensität der gerichtlichen Überprüfung
 - Rechtsprechung des EuGH
- Referent*
- 10:00 Pause
- 10:15 **Umfang und Maßstab der gerichtlichen Überprüfung – Teil 2**
Referent
- 11:00 Pause
- 11:15 **Wirksame Rechtsbehelfe**
- Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz
 - Einstweilige Maßnahmen (Unterlassungsanspruch)
 - Rechtsprechung des EuGH
- Referent*
- 12:30 Pause
- 12:45 **Prozesskosten und Fristen der Verfahren**
- Überhöhte und nicht zumutbare Kosten des Zugangs zu Gerichten
 - Angemessene Terminierung von Gerichtsverfahren
 - Rechtsprechung des EuGH
- Referent*
- 13:30 Ende der 3. Sitzung

Tag – 4. Sitzung

- 08:45 Einwahl der Teilnehmer
- 09:00 **Begrüßung und praktische Informationen**
Fortbildungskordinator und Projektleiter

V. 3. SÄULE DES ÜBEREINKOMMENS VON AARHUS: ZUGANG ZUM RECHT (Forts.)

- 09:15 **Fallstudie zur gerichtlichen Überprüfung und wirksamen Rechtsbehelfen – Schwerpunkt auf der Luftqualitätsrichtlinie**
- Einführung in die Fallstudie
 - Arbeitsgruppen
 - Besprechung der Ergebnisse im Plenum
- Referent*
- 11:00 Pause

VI. DURCHSETZUNG AUF EINZELSTAATLICHER EBENE

- 11:15 **Vorabentscheidungsverfahren zu Auslegung und Gültigkeit im Rahmen des EU-Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten – Teil 1**
- Artikel 267 AEUV
 - Das einzelstaatliche Gericht und die einheitliche Auslegung des EU-Umweltrechts
- Referent*
- 12:15 Quiz
- 12:30 **Vorabentscheidungsverfahren – Teil 2**
- Referent*
- 13:00 **Bewertung des Workshops**
- Fortbildungskordinator und Projektleiter*
- 13:30 Ende des Online-Workshops

Anhang II: Hintergrunddokumentation

	I. EU Dokumente	
1	Konsolidierte Fassungen des <u>Vertrags über die Europäische Union</u> und des <u>Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</u> (OJ C 202, 07.06.2016)	ONLINE
2	<u>Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2016/C 202/02)</u>	ONLINE
3	<u>Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (2007/C 303/02)</u>	ONLINE
4	<u>COM(2020) 643 final MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten, Brüssel, den 14.10.2020</u>	ONLINE
5	<u>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM(2019), 640 final, 11 Dezember 2019</u>	ONLINE
6	<u>COM(2018) 10 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen , "Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik", 18 Januar 2018</u>	ONLINE
7	<u>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft (COM(2017) 198 final, 27 April 2017)</u>	ONLINE

8	<u>COM(2017) 63 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse, 3 Februar 2017</u>	ONLINE
9	<u>Anhang "Leitlinien für die Mitgliedstaaten: Vorgeschlagene Maßnahmen für eine bessere Umsetzung der Umweltpolitik", 3 Februar 2017</u>	ONLINE
10	<u>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen; Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft; Europäische Nachhaltigkeitspolitik, (COM(2016) 739 final, 22 November 2016)</u>	ONLINE
11	<u>COM(2016) 316 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, "Sicherung der Vorteile aus der EU-Umweltpolitik durch regelmäßige Umsetzungskontrollen ", 27 Mai 2015</u>	ONLINE
12	<u>COM(2014) 15 final MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030 {SWD(2014) 15 final} {SWD(2014) 16 final}, Brüssel, den 22.1.2014</u>	
13	<u>BESCHLUSS No 1386/2013/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20 November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“</u>	ONLINE
14	<u>COM(2012) 95 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss</u>	ONLINE

	<u>der Regionen – Konkretere Vorteile aus den Umweltmaßnahmen der EU: Schaffung von Vertrauen durch mehr Information und größere Reaktionsbereitschaft der Behörden, 7 März 2012</u>	
15	<u>Standing up for your right(s) in Europe, A Comparative study on Legal Standing (Locus Standi) before the EU and Member States' Courts, Policy Department C, 2012 (Englisch)</u>	ONLINE
16	<u>KOM(2011) 244 endg., Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, "Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 ", 3 Mai 2011</u>	ONLINE
17	<u>COM(2010) 2020 final COMMUNICATION FROM THE COMMISSION EUROPE 2020 A strategy for smart, sustainable and inclusive growth, Brussels, 3.3.2010</u>	ONLINE
18	<u>Mitteilung der Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, KOM (2000) 1 engültig, 2 Februar 2000</u>	ONLINE
19	<u>Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien</u>	ONLINE

	II. Verfahrensrechte in Umweltangelegenheiten	
	1. EU Dokumente	
20	<u>Europäische Kommission, Bürgerleitfaden für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, 28 September 2018</u>	ONLINE
21	<u>COM(2018) 10 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss</u>	ONLINE

	<u>der Regionen, "Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik ", 18. Januar 2018</u>	
22	<u>Briefing, European Parliament, Implementing the Aarhus Convention – Access to justice in environmental matters, October 2017 (Englisch)</u>	ONLINE
23	<u>C(2017) 2616 final, Mitteilung der Kommission vom 28. April 2017 – Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten</u>	ONLINE
24	<u>Peters, R.L., Snethlage, M., Van Gossum, H., Vancauwenberghe, G., Vandenbroucke, Veronika Mikos, Amor Torre-Marín, D., Vertriest, L., & Lammerant, J., "Active dissemination of environmental information in relation to the Birds and Habitats Directive: Final Report", September 2014 (Englisch)</u>	ONLINE
25	<u>Standing up for your right(s) in Europe, A Comparative study on Legal Standing (Locus Standi) before the EU and Member States' Courts, Study of the Policy Department C, 2012 (Englisch)</u>	ONLINE
26	<u>VERORDNUNG (EG) Nr. 1367/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft</u>	ONLINE
27	<u>RICHTLINIE 2003/4/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates</u>	ONLINE
28	<u>RICHTLINIE 2003/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der</u>	ONLINE

	<u>Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten</u>	
29	<u>RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Text von Bedeutung für den EWR)</u>	ONLINE
30	<u>RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1)</u>	ONLINE
31	<u>RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme</u>	ONLINE
32	<u>RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)</u>	ONLINE
33	<u>RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)</u>	
34	<u>RICHTLINIE 2008/50/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1)</u>	ONLINE
35	<u>RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES</u>	ONLINE

	<u>vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3)</u>	
36	<u>RICHTLINIE 2004/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56)</u>	ONLINE
37	<u>RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)</u>	ONLINE
38	<u>RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm</u>	ONLINE
39	<u>VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission</u>	ONLINE
40	<u>Empfehlung 2001/331/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten</u>	ONLINE
	2. Internationale Dokumente	
41	<u>Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters (Aarhus Convention), 25 June 1998 (Englisch)</u>	ONLINE
42	<u>Aarhus Convention: An implementation guide, United Nations Economic Commission for Europe, 2014 (Englisch)</u>	ONLINE

43	<u>Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), 25 June 1998</u>	ONLINE
	3. EU Rechtsprechung	
44	<u>C-619/19, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 20. Januar 2021, Land Baden-Württemberg gegen D.R.</u>	ONLINE
45	<u>C-535/18, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) 28. Mai 2020, IL u.a. gegen Land Nordrhein-Westfalen</u>	ONLINE
46	<u>C-752/18, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer) 19. Dezember 2019, Deutsche Umwelthilfe e. V. Gegen Freistaat Bayern</u>	ONLINE
47	<u>C-280/18, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 7. November 2019, Alain Flausch <i>et. al.</i> gegen Ypourgos Perivallontos kai Energeias <i>et. al.</i></u>	ONLINE
48	<u>C-197/18, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 3. Oktober 2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Robert Prandl, Gemeinde Zillingdorf</u>	ONLINE
49	<u>C-723/17, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 26. Juni 2019, Lies Craeynest <i>et. al.</i> Gegen Brussels Hoofdstedelijk Gewest, Brussels Instituut voor Milieubeheer</u>	ONLINE
50	<u>C-470/16, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) 15. März 2018, North East Pylon Pressure Campaign Limited und Maura Sheehy gegen An Bord Pleanála u.a.</u>	ONLINE
51	<u>C-664/15, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) 20. Dezember 2017, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation gegen Bezirkshauptmannschaft Gmünd</u>	ONLINE

52	<u>C-281/16, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) 19. Oktober 2017 - Vereniging Hoekschewaards Landschap gegen Staatssecretaris van Economische Zaken</u>	ONLINE
53	<u>Verbundene Rechtssachen C-196/16 und C-197/2016, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) 26. Juli 2017, Commune di Corridonia u a. gegen Provincia di Macerata</u>	ONLINE
54	<u>C-60/15, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) 13. Juli 2017, Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH v Europäische Kommission</u>	ONLINE
55	<u>C-529/15, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) 1. Juni 2017, Gert Folk</u>	ONLINE
56	<u>C-673/13 P, Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) 23. November 2016, Europäische Kommission gegen Stichting Greenpeace Nederland und Pesticide Action Network Europe (PAN Europe)</u>	ONLINE
57	<u>C-348/15, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 17. November 2016, Stadt Wiener Neustadt gegen Niederösterreichische Landesregierung</u>	ONLINE
58	<u>C-313/15 und C-530/15, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer) 10. November 2016, Eco-Emballages SA gegen Sphère France SAS et. al.</u>	ONLINE
59	<u>C-243/15, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 8. November 2016, Lesoochranské zoskupenie VLK v Obvodný úrad Trenčín</u>	ONLINE
60	<u>C-379/15, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 28. Juli 2016, Association France Nature Environnement gegen Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie</u>	ONLINE
61	<u>C-399/14, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer) 14. Januar 2016, Grüne Liga Sachsen e. V. u. a. gegen Freistaat Sachsen</u>	ONLINE
62	<u>C-137/14, Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet vom 21. Oktober 2015, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland</u>	ONLINE

63	<u>C-71/14, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 6. Oktober 2015, East Sussex County Council gegen Information Commissioner u.a.</u>	ONLINE
64	<u>C-570/13, Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) 16. April 2015, Karoline Gruber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten u.a.</u>	ONLINE
65	<u>C-404/13, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer) 19. November 2014, The Queen, auf Antrag von ClientEarth gegen The Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs</u>	ONLINE
66	<u>C-329/13, Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) 8. Mai 2014, Ferdinand Stefan gegen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</u>	ONLINE
67	<u>C-206/13, Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) 6. März 2014, Siragusa gegen Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo</u>	ONLINE
68	<u>C-530/11, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) 13. Februar 2014, Europäische Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland</u>	ONLINE
69	<u>C-279/12, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 19. Dezember 2013, Fish Legal, Emily Shirley gegen The Information Commissioner, United Utilities, Yorkshire Water und Southern Water</u>	ONLINE
70	<u>C-72/12, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) 7. November 2013, Gemeinde Altrip u.a. gegen Land Rheinland-Pfalz</u>	ONLINE
71	<u>C-583/11 P, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer) 3. Oktober 2013, Inuit Tapiriit Kanatami mit Sitz in Ottawa (Kanada) et. al.</u>	ONLINE
72	<u>C-260/11, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer) 11. April 2013, The Queen, auf Antrag von David Edwards, Lilian Pallikaropoulos gegen</u>	ONLINE

	<u>Environment Agency, First Secretary of State, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs</u>	
73	<u>C-420/11, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) 14. März 2013, Jutta Leth gegen Republik Österreich und Land Niederösterreich</u>	ONLINE
74	<u>C-416/10, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 15. Januar 2013, Jozef Križan u.a. gegen Slovenská inšpekcia životného prostredia</u>	ONLINE
75	<u>T-62/12 Order of the General Court (Sixth Chamber) of 8 October 2012, ClientEarth v Council of the European Union. (Englisch)</u>	ONLINE
76	<u>T-111/11, Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) 13. September 2013, ClientEarth gegen Europäische Kommission</u>	ONLINE
77	<u>C-135/11 P, Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) 21. Juni 2012, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH gegen Europäische Kommission</u>	ONLINE
78	<u>C-41/11, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer) 28. Februar 2012, Inter-Environnement Wallonie ASBL, Terre wallonne ASBL gegen Région wallonne</u>	ONLINE
79	<u>C-182/10, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer) 16. Februar 2012, Marie-Noëlle Solvay u. a. gegen Région wallonne</u>	ONLINE
80	<u>C-204/09, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 14. Februar 2012, Flachglas Torgau GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland</u>	ONLINE
81	<u>C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer) 18. Oktober 2011, Antoine Boxus <i>et. al.</i> gegen Région wallonne</u>	ONLINE
82	<u>C-71/10, Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) 28. Juli 2011, Office of Communications gegen Information Commissioner</u>	ONLINE
83	<u>C-165/09 bis C-167/09, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 26. Mai 2011, Stichting Natuur en Milieu (C-165/09), Stichting Greenpeace Nederland,</u>	ONLINE

	<u>Eheleute B. Meijer, E. Zwaag, F. Pals gegen College van Gedeputeerde Staten van Groningen <i>et. al.</i></u>	
84	<u>C-115/09, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer) 12. Mai 2011, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. gegen Bezirksregierung Arnsberg</u>	ONLINE
85	<u>T-233/09, Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) 22. März 2011, Access Info Europe gegen Rat der EU</u>	ONLINE
86	<u>C-240/09, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 8. März 2011, Lesoochránárske zoskupenie VLK gegen Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky</u>	ONLINE
87	<u>C-115/09, Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) 12. Mai 2011, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen eV gegen Bezirksregierung Arnsberg</u>	ONLINE
88	<u>T-362/08, Urteil des Gerichts (Achte Kammer) 13. Januar 2011, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH gegen Europäische Kommission</u>	ONLINE
89	<u>C-524/09, Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) 22. Dezember 2010, Ville de Lyon gegen Caisse des dépôts et consignations</u>	ONLINE
90	<u>C-266/09, Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) 16. Dezember 2010, Stichting Natuur en Milieu u.a. gegen College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden</u>	ONLINE
91	<u>C-28/08 P, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 29. Juni 2010, Europäische Kommission gegen The Bavarian Lager Co. Ltd.</u>	ONLINE
92	<u>C-263/08, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) 15. Oktober 2009, Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening gegen Stockholms kommun genom dess marknämnd</u>	ONLINE

93	<u>C-427/07, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) 16. Juli 2009, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland</u>	ONLINE
94	<u>C-75/08, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer) 30. April 2009, Christopher Mellor gegen Secretary of State for Communities and Local Government</u>	ONLINE
95	<u>T-121/05 Judgment of the Court of First Instance (Seventh Chamber) of 11 March 2009, Borax Europe Ltd v Commission of the European Communities. (Englisch)</u>	ONLINE
96	<u>T-166/05 Judgment of the Court of First Instance (Seventh Chamber) of 11 March 2009, Borax Europe Ltd v Commission of the European Communities. (Englisch)</u>	ONLINE
97	<u>C-552/07, Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) 17. Februar 2009, Commune de Sausheim gegen Pierre Azelvandre</u>	ONLINE
98	<u>C-237/07, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer) 25. Juli 2008 , Dieter Janecek gegen Freistaat Bayern</u>	ONLINE
99	<u>C-215/06, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer) 3. Juli 2008, Klägerin, gegen Irland</u>	ONLINE
100	<u>C-39/05 P, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 1. Juli 2008, Königreich Schweden und Maurizio Turco gegen Rat der Europäischen Union</u>	ONLINE
101	<u>Order of the President of the Court of 24 April 2008 in Commission v Malta C-76/08</u>	ONLINE
102	<u>C-268/06, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer) 15. April 2008, Impact gegen Minister for Agriculture and Food <i>et. al.</i></u>	ONLINE
103	<u>C-432/05, URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer) 13. März 2007, Unibet (London) Ltd, Unibet (International) Ltd gegen Justitiekansler</u>	ONLINE

104	<u>C-344/04, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 10. Januar 2006, The Queen, auf Antrag von International Air Transport Association und European Low Fares Airline Association gegen Department for Transport</u>	ONLINE
105	<u>C-127/02, URTEIL DES GERICHTSHOFES (Große Kammer) 7. September 2004, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels</u>	ONLINE
106	<u>C-201/02, URTEIL DES GERICHTSHOFES (Fünfte Kammer) 7. Januar 2004, The Queen gegen Secretary of State for Transport, Local Government and the Regions</u>	ONLINE
107	<u>C-374/98, URTEIL DES GERICHTSHOFES (Sechste Kammer) 7. Dezember 2000, Klägerin gegen Französische Republik</u>	ONLINE
108	<u>C-293/97, URTEIL DES GERICHTSHOFES (Fünfte Kammer) 29. April 1999, The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Minister of Agriculture, Fisheries and Food</u>	ONLINE
109	<u>Case C-284/95, URTEIL DES GERICHTSHOFES 14. Juli 1998, Safety Hi-Tech Srl Gegen S. & T. Srl</u>	ONLINE
110	<u>C-321/96, Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) 17. Juni 1998, Wilhelm Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg - Der Landrat</u>	ONLINE
111	<u>C-321/95 P, Urteil des Gerichtshofs 2. April 1998, Stichting Greenpeace Council (Greenpeace International) u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften</u>	ONLINE
112	<u>C-72/95, URTEIL DES GERICHTSHOFES 24. Oktober 1996, Aannemersbedrijf P. K. Kraaijeveld BV u. a. Gegen Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland</u>	ONLINE

113	<u>T-219/95, Beschluss des Präsidenten des Gerichts 22. Dezember 1995, Marie-Thérèse Danielsson, Pierre Largenteau und Edwin Haoa gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften</u>	ONLINE
114	<u>T-585/93, Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) 9. August 1995, Stichting Greenpeace Council (Greenpeace International) u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften</u>	ONLINE
115	<u>Judgment of 17 October 1991, Commission v Germany C-58/89 (Englisch)</u>	ONLINE
116	<u>Judgment of 30 May 1991, Commission v Germany C-361/88 (Englisch)</u>	ONLINE
117	<u>C-25/62, Urteil des Gerichtshofs 15. Juli 1963, Plaumann & Co. gegen Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</u>	ONLINE